

# RS OGH 1999/5/27 2Ob224/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1999

## Norm

ABGB §1009

ABGB §1299 C

RAO §9

## Rechtssatz

Selbst bei Mandaten, die nur die Vertretung in einem bestimmten Rechtsstreit umfaßt, trifft den Anwalt eine sehr strenge Pflicht, seinen Klienten vor drohenden Rechtsnachteilen zu schützen. So trifft ihn die Pflicht, auch über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende Rechtshandlungen zu setzen, wenn dies für die Abwendung eines Schadens unbedingt erforderlich ist, sodaß sich der Anwalt nicht damit entschuldigen kann, daß er die vom Klienten aufgetragenen Schritte ohnehin ausgeführt habe, ihm aber weitere nicht aufgetragen worden seien.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 224/97y

Entscheidungstext OGH 27.05.1999 2 Ob 224/97y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112204

## Dokumentnummer

JJR\_19990527\_OGH0002\_0020OB00224\_97Y0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)